

## III.

**Änderung der Siebenten Durchführungsbestimmung  
zum Jagdgesetz — Ordnung und Sicherheit im Jagdwesen —  
vom 14. Juli 1989 (Sonderdruck Nr. 1327 des Gesetzblattes)**

## §15

Der § 1 wird aufgehoben.

## §16

Der § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses Verbot gilt für Jäger auch nach Beendigung der Jagdausübung so lange die Jagdwaffen und -munition nicht in einem Aufbewahrungsbehältnis oder in einer Jagdwaffenkammer untergebracht sind.“

## §17

Die §§ 3 bis 28 und 32 werden aufgehoben.

## §18

(1) Der § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jagdliche Übungs- und Pflichtschießen dürfen nur auf staatlich zugelassenen Schießständen durchgeführt werden.“

(2) Der § 33 Abs. 4 wird aufgehoben.

## §19

Im § 34 wird der Satz 2 gestrichen.

## §20

Der § 35 wird aufgehoben.

## §21

(1) Im § 36 Abs. 1 wird der Satz 10 gestrichen.

(2) Im § 36 Abs. 2 wird der Satz 3 gestrichen.

(3) Der § 36 Abs. 5 wird aufgehoben.

## §22

(1) Im § 37 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

(2) Der § 37 Abs. 4 wird aufgehoben.

## §23

(1) Der § 40 Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

(2) Der § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Personen, die nicht Mitglied einer Jagdgesellschaft sind, dürfen zur Pirsch- und Ansitzjagd mitgenommen werden. Die mitgenommenen Personen gelten nur dann als Jagdhelfer, wenn sie vor Beginn der Jagdausübung eine entsprechende Belehrung durch den Jagdleiter erhalten haben.“

## §24

(1) Im § 41 Abs. 2 wird der Satz 3 gestrichen.

(2) Der § 41 Abs. 3 wird aufgehoben.

## §25

Der § 42 wird aufgehoben.

## §26

Der § 43 Absätze 3 bis 9 werden aufgehoben.

## §27

Die §§ 44 bis 46 werden aufgehoben.

## §28

(1) Der § 47 Abs. 1 wird aufgehoben.

(2) Im § 47 Abs. 3 wird der Satzteil „an Grenzen von Staatsjagdgebieten, staatlichen Jagdwirtschaften und Wildforschungsgebieten zwischen den Leitern dieser Gebiete und den Leitern der zuständigen Kreisjagdbehörden“ gestrichen.

(3) Der § 47 Absätze 4 und 6 werden aufgehoben.

## §29

Die §§ 48 und 49 werden aufgehoben.

## §30

Der § 50 Absätze 1 bis 5 und 7 werden aufgehoben.

## §31

Die §§ 51 bis 54 werden aufgehoben.

## §32

(1) Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

(2) Durch die Jagdleiter ist ein Nachweis über die Einweisung der Jäger in die Jagdbereiche zu führen.

## IV.

**Jagdausübung durch Personen, die nicht  
Staatsbürger der DDR sind**

## §33

(1) Die Jagdausübung durch Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind, bedarf der Einladung der Jagdgesellschaft und der Zustimmung der zuständigen Kreisjagdbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Jagdgesetzes.

(2) Personen gemäß Abs. 1 haben vor Beginn der Jagdausübung eine Jagdhauptpflicht- und -Unfallversicherung in der DDR abzuschließen.

## V.

## Schlußbestimmungen

## §34

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Institutionen sind die angeführten neuen Bezeichnungen zu verwenden:

Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüter- wirtschaft — Oberste Jagdbehörde	—	Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft — Oberste Jagdbehörde
Rat des Bezirkes	—	Bezirksverwaltungsbehörde der Regierung der DDR
Rat des Kreises	—	Kreisverwaltung
Institut für Forstwissen- schaften Eberswalde	—	Forschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft Eberswalde.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 1990 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1984 zum Jagdgesetz — Musterstatut und Beitragsordnung der Jagdgesellschaften - (GBl. I Nr. 18 S. 222),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 20. April 1988 zum Jagdgesetz — Gesellschaftliche Auszeichnungen des Jagdwesens - (GBl. I Nr. 12 S. 139),
- Anordnung vom 30. September 1976 über die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen (GBl. I Nr. 39 S. 477),
- Anordnung Nr. 2 vom 24. Februar 1986 über die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen (GBl. I Nr. 8 S. 90),
- Verfügung vom 30. September 1976 über die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 4/1976 S. 18),
- Verfügung Nr. 2 vom 24. Februar 1986 über die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 3/1986 S. 27).